

# Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen

Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)

## Kindertagesstättenatzung

### für die Kindertagesstätten im Amt Hüttener Berge

in der Fassung vom 13.01.2025; gültig ab 01. Januar 2025

Aufgrund des §19d Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 Ges. vom 24.03.2023, GVOBl. S. 170, in Verb. mit §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. 05 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungs-gesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 774) wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 13.01.2025 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 - Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtungen (Kita) im Amtsbereich Hüttener Berge unter Trägerschaft der AÖR. Dieses sind die
  - I. Kindertagesstätte Hüttener Berge in Ascheffel
  - II. Kindertagesstätte Pustebume in Borgstedt
  - III. Kindertagesstätte Brekendorf
  - IV. Kindertagesstätte Beerenhöhle in Bünsdorf – später Holzbunge
  - V. Kindertagesstätte Groß Wittensee
  - VI. Kindertagesstätte Mäuseburg in Osterby
  
- (2) Die Anstalt betreibt die Kindertageseinrichtungen -Auflistung aus § 1 (1) - in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtungen für die Gemeinden
  - I. Ahlefeld-Bistensee, Ascheffel, Damendorf, Hütten,
  - II. Borgstedt,
  - III. Brekendorf,
  - IV. Bünsdorf, Holzbunge, Klein Wittensee, Neu Duvenstedt,
  - V. Groß Wittensee,
  - VI. Osterby.

Die Anstalt betreibt die Kita's im Sinne § 22 Abs. 1 Satz 1 des Achten Sozialgesetz-buch (SGB VIII) als soziale öffentliche Einrichtung mit eigenständigem alters- und

entwicklungsspezifischem Bildungs- und Erziehungsauftrag gem. § 2 KiTaG. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG).

- (3) Für jede einzelne KiTa wird der jeweilige Fachausschuss ermächtigt, eine Benutzungsordnung zu beschließen. Die Benutzungsordnung enthält Regelungen, die nicht von grundsätzlicher Art und Bedeutung sind.  
Hierzu gehören einrichtungsbezogene Bestimmungen u.a. die Öffnungszeiten der jeweiligen KiTa, Auswahl des Betreuungsangebotes, Schließzeiten, eine Information der derzeit gültigen Kitagebühren nach den Vorgaben des KiTaG SH in der jeweils geltenden Fassung, und sonstiges.
- (4) Darüber hinaus kann in den Kindertageseinrichtung bedarfsabhängig eine Betreuung im Rahmen von institutioneller Tagespflege angeboten werden

## **§ 2 - Aufnahme**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden, s. Auflistung in § 1 (2), bis zum Schuleintritt aufgenommen.  
Die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.  
Die Anmeldung der Kinder sollte u.a. auch gerne rechtzeitig über das Kita-Portal SH <https://www.kitaportal-sh.de/de/> ( [Startseite - KitaPortal Schleswig-Holstein \(kitaportal-sh.de\)](https://www.kitaportal-sh.de/de/) ) erfolgen.
- (2) Ein bereits in einer Krippengruppe betreutes Kind, wird bei der Planung der Regelgruppen von der Einrichtung berücksichtigt. Der Wechsel in die Regelkindergarten-Gruppe kann dabei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vor oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgen. Die Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes erfordert keine Neuanmeldung.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Gem. § 3 Abs. 3 KiTaG soll die unverbindliche Voranmeldung über das Onlineportal der KiTa-Datenbank erfolgen. Die Leitung der Einrichtung entscheidet dann über die Aufnahme. Die verbindliche unterschriebene Anmeldung erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn der Betreuung. Die Eingabe der Anmelde Daten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden.
- (4) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei Änderung ihrer Daten die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (5) Mit Abgabe der verbindlichen Anmeldung durch die Eltern / Personensorgeberechtigten entsteht die Beitragspflicht zum Aufnahmetag.
- (6) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 3 Abs. 3 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind u.a. Name, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes sowie die Namen und

Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, das gewünschte Aufnahme datum und die Betreuungszeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.

- (7) Vor Aufnahme ist für jedes Kind gem. § 18 Abs. 6 KiTaG eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (8) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen.
- (9) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.
- (10) Ergänzende Angaben zu einzelnen Kita's (s. Auflistung in § 1 (1)) ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der Einrichtung.

### **§ 3 - Vergabe von freien Plätzen**

- (1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die freien Plätze in der Einrichtung, legt der Einrichtungsträger schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest.
  - Wohl des Kindes
  - Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde,
  - Hauptwohnsitz in den an der AöR beteiligten Gemeinden,
  - Beschäftigte der AöR,
  - Beschäftigte des Amtes Hüttener Berge
  - Hauptwohnsitz im Amtsgebiet Hüttener Berge,
  - Kinder, die im laufenden oder kommenden Jahr schulpflichtig werden,
  - Alter des Kindes,
  - Ausbildung der Eltern/Personensorgeberechtigten,
  - Berufstätigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten,
  - Geschwisterkinder
  - Familienstand,
  - Anmeldedatum.
- (2) Sofern ein Kind keinen Platz bekommen hat, wird dieses auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten auf eine Warteliste genommen

#### **§ 4 - Öffnungszeiten, Ferienregelung**

Die Angaben zu einzelnen Kita's (s. Auflistung in § 1 (1)) ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der Einrichtung.

#### **§ 5 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt der Einrichtungsträger zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Hüttener Berge zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Tages der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis gemäß dem § 10 endet. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

#### **§ 6 - Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 - Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Angaben zu einzelnen Kita's (s. Auflistung in § 1 (1)) ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der Einrichtung.

#### **§ 8 - Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung**

- (1) Auf Antrag können die gem. § 7 erhobenen Benutzungsgebühren (mit Ausnahme einer 10er-Karte) ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigten/n oder Gebührenschuldner.  
Für dieses Verfahren ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Jugendhilfe zuständig. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 7 KiTaG.

## **§ 9 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge**

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Kosten der Mittagsverpflegung werden von den Eltern/Personensorgeberechtigten direkt mit dem jeweiligen Anbieter über GiroWeb abgerechnet.
- (2) Anderweitige Verpflegungskosten, wie z.B. Frühstück, sind in der Gebühr nicht enthalten.  
Zusätzliche Angaben zu Verpflegungskosten zu einzelnen Kita's (s. Auflistung in § 1 (1)) ergeben sich aus der Anlage zur Kindertagesstätten Satzung der einzelnen Einrichtungen (Anlage 1 für Kita ...)
- (3) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

## **§ 10 - Abmeldung/Ummeldungen und Kündigung**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern/Personensorgeberechtigten bis zum 31.3. schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Das gilt auch für schulpflichtig werdende Kinder.
- (2) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich.  
Diese Ummeldungen sind grundsätzlich nur mit einer 4-wöchigen Vorlaufzeit zum Beginn des Folgemonates im Rahmen der verfügbaren Plätze möglich.  
Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Änderung des Angebotes zum 31.05. und 30.06. nicht entsprochen werden.  
Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Einrichtung im Rahmen freier Kapazitäten in Abstimmung mit dem Einrichtungsträger.
- (3) In besonderen Fällen können Eltern/Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/der Einrichtungsträger/in.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann seitens des Einrichtungsträgers aus wichtigem Grund beendet werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben oder dreimonatiger Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr der Fall.
- (5) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertageseinrichtung stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen, kann auch dies einen wichtigen Grund im Sinne Abs. 3 darstellen. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen und diesen zu kündigen.
- (6) Der Einrichtungsträger informiert die Eltern/Personensorgeberechtigten im Falle einer Kündigung gem. den Abs. 4 - 5 unverzüglich schriftlich, unter Angabe des Grundes welcher zur Kündigung geführt hat.
- (7) Aus Gründen des Wegzugs der Eltern/Personensorgeberechtigten darf das Betreuungsverhältnis seitens des Einrichtungsträgers nicht gekündigt werden.

## **§ 11 - Regelung für den Besuch der Einrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, muss die Leitung der Einrichtung benachrichtigt werden, damit der Verbleib nachweisbar ist.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern/Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Einrichtungsträger bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Fachkräfte.
- (3) Die Kinder sind in die Einrichtung zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. In allen anderen Fällen übernehmen die Mitarbeiter/innen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten / Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern/Personensorgeberechtigten. Ausnahmen hiervon sind mit dem pädagogischen Fachpersonal abzusprechen und schriftlich zu vereinbaren.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Falls Eltern/Personensorgeberechtigte oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit "ihrem Kind" in der Kindertageseinrichtung weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Erziehungsberechtigten oder Begleitperson "entzogen" (z.B. Teilnahme an einer Aufführung) ist. Für die Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder "verfügt", ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.
- (7) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen.
- (8) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

## **§ 12 - Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren

Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

- (4) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.

### **§ 13 - Versicherungen, Unfälle und Haftung**

- (1) Die in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
  - auf dem direkten Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
  - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertageseinrichtung, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

### **§ 14 - Leitung, Aufsicht**

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer von dem Einrichtungsträger eingestellten pädagogischen Leitungskraft. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des in der Kindertageseinrichtung beschäftigten Personals.
- (4) Die Kindertageseinrichtung unterliegt der Aufsicht des Vorstandes für Personalangelegenheiten der AöR. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzte/r des in der Einrichtung beschäftigten Personals.

### **§ 15 - Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Der Besuch des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist nur sinnvoll, wenn Elternhaus und Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Einrichtung nutzenden Kinder bilden die Elternversammlung.

- (3) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung auf Gruppen- oder Einrichtungsebene pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jeden Jahres werden auf der Elternversammlung oder den Elternversammlungen eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 KiTaG gewählt. Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (4) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber des Einrichtungsträgers und wirkt auf eine angemessene Beteiligung von Personensorgeberechtigten mit Migrationshintergrund und die Berücksichtigung ihrer Interessen hin. Sie ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung rechtzeitig zu beteiligen, die insbesondere die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, die Aufnahmekriterien, die Öffnungs- und Schließzeiten, die Benutzungsgebühren oder die Verpflegung betreffen. Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Personensorgeberechtigten, und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Sie hat die schriftlichen Stellungnahmen der Elternvertretung bei ihren Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und auf einvernehmliche Lösungen hinzuwirken.
- (5) Um eine rationelle Arbeitsweise sicherzustellen, entscheidet die Elternvertretung, welche Aufgaben und Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung durch den Träger auf den Beirat delegiert werden. Eine Rückdelegation aus dem Beirat ist im Einzelfall durch Beschluss möglich.

### **§ 16 - Beirat**

Die Angaben zu einzelnen Kita's (s. Auflistung in § 1 (1)) ergeben sich aus der jeweiligen Benutzungsordnung der Einrichtung.

### **§ 17 - Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Einwohnermeldeämter
  - KiTa Portal Schleswig-Holstein
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Der Einrichtungsträger ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und



der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

- (4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig. In den Kindertageseinrichtung wird die „ <https://kikom-kita-app.de/> “ (Kita-Info-App) grundsätzlich zur schnellen Kommunikation verwendet. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

### **§ 18 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzungen für die

- Kindertagesstätte Hüttener Berge in Ascheffel vom 13.06.2022,
- Kindertagesstätte Pustebume in Borgstedt vom 13.06.2022,
- Kindertagesstätte Brekendorf vom 13.06.2022,
- Kindertagesstätte Beerenhöhle in Bünsdorf vom 13.06.2022,
- kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Wittensee vom 21.03.2024,
- kommunale Kindertagesstätte Mäuseburg in Osterby vom 14.12.2022,
- 

außer Kraft.

Groß Wittensee, den 13.01.2025

gez. A.Betz

Kinderbetreuung in den Hüttener Bergen, AöR  
Der Vorstandsvorsitzende